

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates und gegen Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2012 — Torrefacção Camelo/HABM — Pato Hermanos (Verzierung von Verpackungen für Kaffee)

(Rechtssache T-302/12)

(2012/C 273/29)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Torrefacção Camelo Lda. (Campo Maior, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Massaguer Fuentes)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lorenzo Pato Hermanos, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klageschrift samt Anlagen für zulässig und die Klage gegen die in der Sache R 2378/2010-3 ergangene Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 17. April 2012 für frist- und formgerecht erhoben zu erklären, nach Prüfung der Sache die angefochtene Entscheidung unter Bestätigung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 26. November 2010, die das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 0 0070 6940-0001 für nichtig erklärte, aufzuheben und der Lorenzo Patos Hermanos, SA, falls sie dieser Klage entgegengetreten sollte, ausdrücklich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde: Zeichnung mit rotem Hintergrund, auf dem Kaffeebohnen mit weißen Umrissen unregelmäßig verstreut sowie oben und unten zwei gelbe, waagerechte Streifen angebracht sind, für Waren der Klasse 99-00 der Locarno-Klassifikation — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 0 0070 6940-0001.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Lorenzo Pato Hermanos, SA.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Verstoß gegen die Art. 4 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Zurückweisung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 9. Juli 2012 — Message Management/HABM — Absacker (ABSACKER of Germany)

(Rechtssache T-304/12)

(2012/C 273/30)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Message Management GmbH (Wiesbaden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Konle)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Absacker GmbH (Köln, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2012 in der Sache R 1028/2011-1 aufzuheben und die Beschwerde betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B1663700 gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8753691 der Klägerin zurückzuweisen;
- der Beklagten die Kosten des Rechtstreits aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2012 in der Sache R 1028/2011-1 aufzuheben und die Beschwerde betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B1663700 gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8753691 der Klägerin zurückzuweisen, soweit die Warenklassen 32 und 33 betroffen sind;
- äußerst hilfsweise, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2012 in der Sache R 1028/2011-1 aufzuheben und die Beschwerde betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B1663700 gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8753691 der Klägerin zurückzuweisen, soweit die Warenklasse 33 betroffen ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin